

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 10  
33.Jahrgang  
vom 16.04.2019

## Inhaltsangabe

**20/19**    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,  
05. Mai 2019 in Erfstadt-Lechenich aus  
Anlass des Frühlingmarktes**

- 32 -

Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
oder kostenlos als  
Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden

**21/19**    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag  
Fronleichnam, 20. Juni 2019, in Erfstadt-  
Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes**

- 32 -

Es liegt aus

**22/19**    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,  
30. Juni 2019, in Erfstadt-Lechenich aus  
Anlass des Oldtimertreffs**

- 32 -

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

**23/19**    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,  
28. Juli 2019 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass  
des Mediterranen Marktes**

- 32 -

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

**24/19**    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,  
01. September 2019 in Erfstadt-Lechenich aus  
Anlass des Promenadenfestes**

- 32 -

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-202

**25/19** Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Christi Himmelfahrt, 30. Mai 2019 in Erftstadt-Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts

- 32 -

**26/19** Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. Dezember 2019, in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes

- 32 -

**27/19** Einladung zur öffentlichen Versammlung am Mittwoch, 08.05.2019, 18.00 Uhr, Altes Gasthaus, Graf-Emundus-Str. 33, Erftstadt-Friesheim

Vorentwürfe für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 024, E.-Friesheim, Weilerswister Straße sowie den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 195, E.-Friesheim, Vollsorienter

- 61 -

**28/19** Flächennutzungsplanänderung Nr. 022, Erftstadt-Lechenich, Nord-West;

I. Einleitungsbeschluss

II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“

- 61 -

Jetzt auch im Internet!!!

[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfststadt  
Nr. 20/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfststadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 05. Mai 2019 in Erfststadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingmarktes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 05. Mai 2019 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Frühlingmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 05. Mai 2019.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019



Erner  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 21/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Fronleichnam, 20. Juni 2019, in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Fronleichnam, 20. Juni 2019, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:

- Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
- Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
- Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
- Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
- Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
- Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
- Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
- Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
- Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
- Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 20.06.2019.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019

  
Ermer  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 27/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 30.06. 2019 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Oldtimertreffs beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 30.06.2019 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Oldtimertreffs soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3


Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Juni 2019.

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019

  
Erner  
Bürgermeister



# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 23/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 28. Juli 2019 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Mediterranen Marktes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 28. Juli 2019 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Mediterranen Marktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 28. Juli 2019.

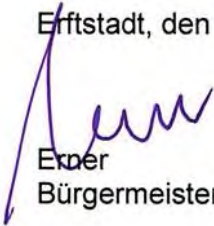
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019



Erner  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 24/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erftstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 01. September 2019 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 01. September 2019 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-65 und 4-72
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 01. September 2019.

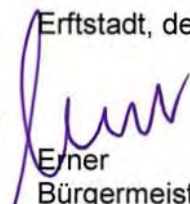
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019

  
Erner  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 25/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Christi Himmelfahrt, 30. Mai 2019 in Erfstadt-Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Christi Himmelfahrt, 30. Mai 2019, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts die nachfolgend näher bezeichneten Verkaufsstellen:
  - Rewe Richrath
  - Elektro Kranz
  - Metzgerei Axer

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.05.2019.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erfstadt wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eiftstadt, den 16.04.2019



Erner  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 26/19

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erfstadt vom 16.04.2019

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. Dezember 2019 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 15. Dezember 2019 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15. Dezember 2019.


## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.04.2019

  
Erner  
Bürgermeister



# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 27/19

Der Bürgermeister gibt bekannt:

## EINLADUNG

Am Mittwoch, dem 08.05.2019, 18.00 Uhr, findet im Alten Gasthaus, Graf-Emundus-Straße 33, 50374 Erfstadt-Friesheim, eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es werden die

**Vorentwürfe für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 024, E.-Friesheim,  
Weilerswister Straße sowie den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 195,  
E.-Friesheim, Vollsortimenter**

vorgelegt.

Das Plangebiet liegt im Osten von Friesheim unmittelbar neben dem Friedhof. Die konkrete Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt Grünfläche, Zweckbestimmung: Friedhof dar, da hier eine Friedhofserweiterung vorgesehen war. Die Friedhofs-Erweiterungsfläche wird aber aufgrund der Änderung des Bestattungswesens nicht mehr benötigt.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für einen Lebensmitteleinzelhandel als Nahversorger sowie eine Wohnbebauung zu schaffen. Das jetzige Planungskonzept eines Projektentwicklers sieht zwischen dem REWE-Lebensmittelvollsortimenter mit einer Bäckerei und der südlich gelegenen Wohnbebauung vier Doppelhäuser vor.

Alle an der Planung Interessierten sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen.

Die Vorentwürfe der Planungen mit der Begründung können darüber hinaus in der Zeit vom **30.04.2019 bis einschließlich zum 22.05.2019** im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt f. Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325,

zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags , dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/offenlagen> eingesehen werden.

Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem **15.05.2019** ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

Schriftliche Stellungnahmen, richten Sie bitte an die Stadt Erfstadt, Amt f. Stadtentwicklung u. Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erfstadt oder per Email an: [Bauleitplanung@erftstadt.de](mailto:Bauleitplanung@erftstadt.de) .

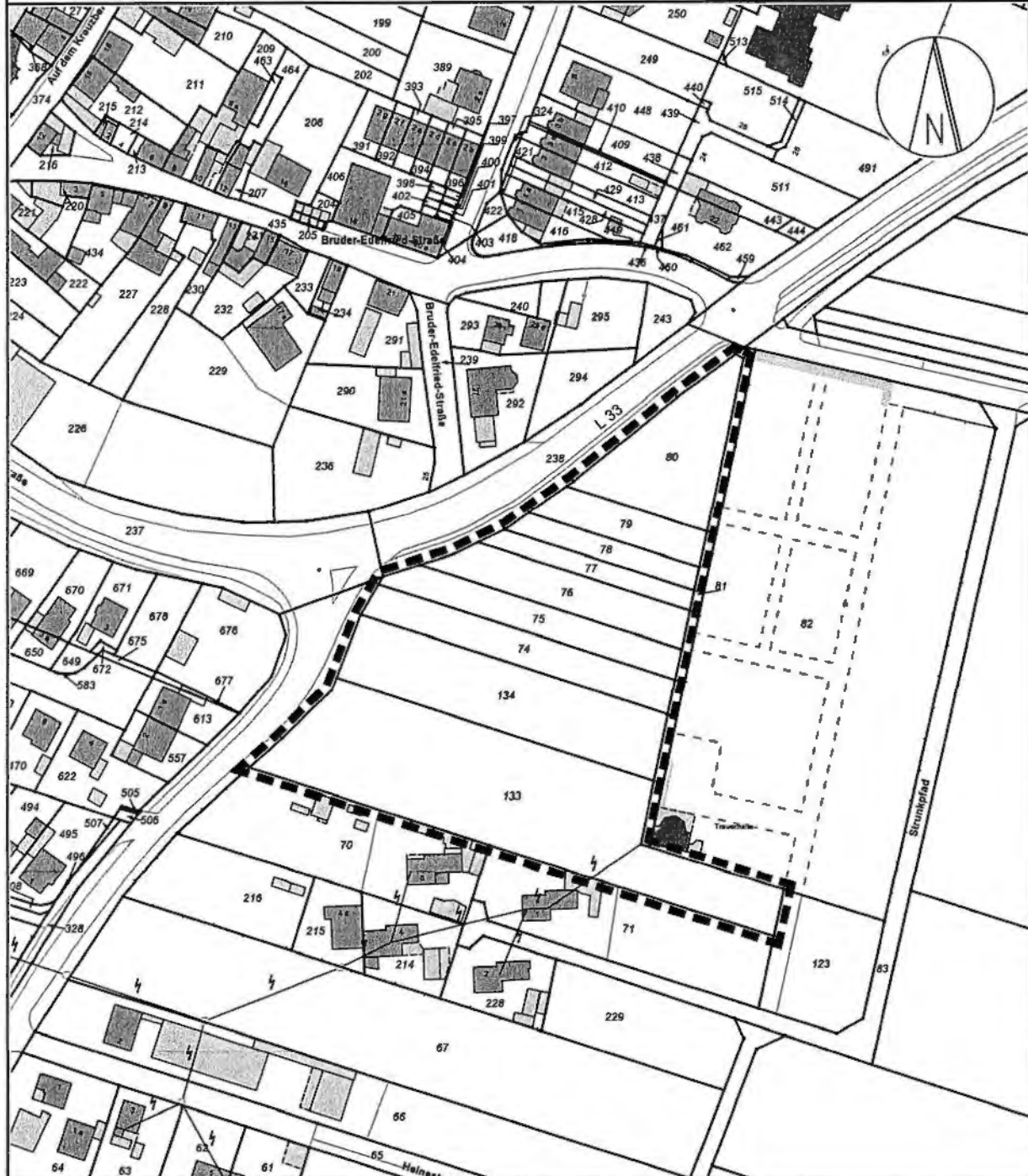
Erfstadt, den *16.04.2019*

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

*Seyfried*  
(Seyfried)

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### FNP-Änderung Nr. 24, Erftstadt-Friesheim, Vollsortimenter

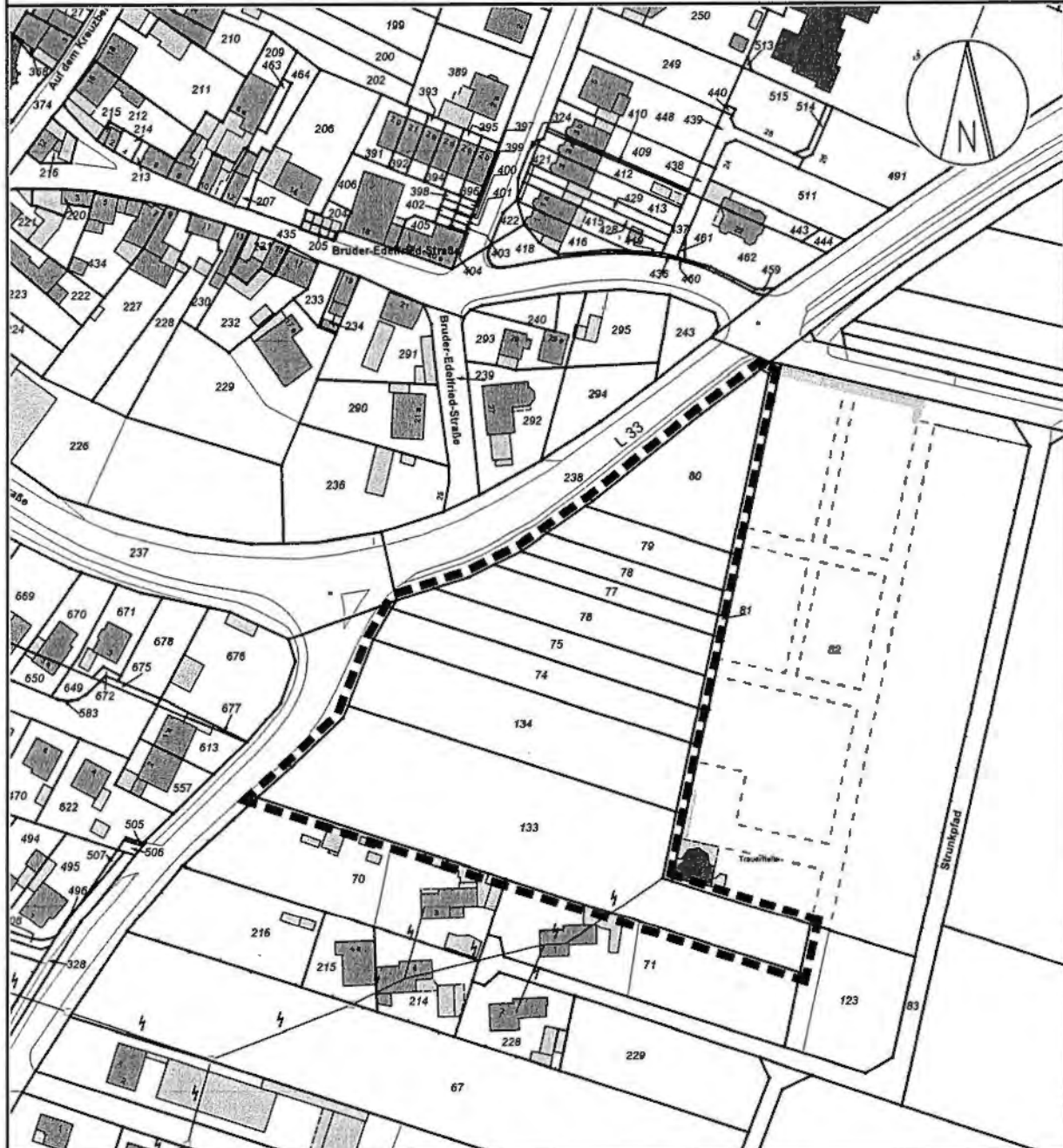
Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im Januar 2019

Liegenschaftskataster:

Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (04/2018) -  
Version 2.0; ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab: 1 : 2.000



## ANLAGEPLAN Vorhabenbezogener Bebauungsplan 195, Erftstadt-Friesheim, Vollsortimenter

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im Januar 2019

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (04/2018) -  
Version 2.0; ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 28/19

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 022, Erfstadt-Lechenich, Nord-West;**

**I. Einleitungsbeschluss**

**II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“**

## **I. Einleitungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erfstadt hat am 21.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einschließlich seiner Erweiterung nach Norden bis zur Verlängerung des Kölner Rings eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplanänderung Nr. 022, Erfstadt-Lechenich, Nord-West. Der Anlageplan, der Vorentwurf der Planänderung sowie die Vorentwurfsbegründung sind Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet erstreckt sich vom nordwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Lechenich bis ca. 75m nördlich des Blessemer Lichweges. Mit Ausnahme der begrünten Bereiche des Bolzplatzes und der Grillhütte, werden die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Mit der Entwicklung dieser Flächen soll dem beschlossenen Strategiepapier Wohnbaulandentwicklung in Erfstadt mit dem Fokus der Entwicklung neuer Baugebiete in den Siedlungsschwerpunkten Lechenich und Liblar entsprochen werden, um folglich dem Bedarf an Wohnraum in Erfstadt gerecht zu werden. Zudem stellt die Erweiterung der Siedlungsflächen im Nordwesten Lechenichs aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Weiterentwicklung des Stadtteils dar. Die Erschließung der Wohnbebauung soll langfristig über eine neu zu planende Verlängerung des Kölner Rings erfolgen.

## II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 022, Erfstadt-Lechenich, Nord-West, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 25.4.2019 bis einschließlich 9.5.2019 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamn 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungsfrist über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erfstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Erfstadt, den 16/04/2019

In Vertretung

(Breetzmann)  
1. Beigeordneter



## ANLAGEPLAN

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 22, E.-Lechenich, Nord-West

Stadt Erftstadt,  
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Erftstadt, im März 2019

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (10/2017) -  
Version 2.0; ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab: 1 : 7.500